

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 7

Artikel: Lohnpfändung in einer Betreuung für eine Alimentenforderung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lohnpfändung in einer Betreibung für eine Alimentenforderung.

I.

(Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 13. Mai 1919.)

Der Refurrent, G. L. M., geboren am 3. Februar 1913, ist ein außer-ehelicher Sohn des Refursbeklagten E. M. und ist von diesem am 11. August 1915 vor dem Zivilstandsamt Zürich mit Standesfolge anerkannt worden, steht aber trotzdem auch heute noch unter Vormundschaft, die vom III. Amtsvormund der Stadt Zürich ausgelibt wird; er befindet sich zurzeit bei einer Familie in R. in Pflege. Der Refursbeklagte hat sich seinerzeit verpflichtet, an den Unterhalt des Refurrenten monatlich 30 Fr. zu bezahlen, und die Amtsvormundschaft gab sich mit dieser Beitragsleistung zufrieden, auch nachdem die Anerkennung erfolgt war. Da jedoch der Refursbeklagte selbst dieser Verpflichtung nicht nachkam, hob der Vormund des Refurrenten gegen den Refursbeklagten Betreibung an auf Bezahlung von sechs ausstehenden Monatsraten im Gesamtbetrage von 180 Fr. Am 10. März pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Refursbeklagten von seinem Lohn wöchentlich 25 Fr. „bis zur Deckung von 195 Fr.“ Mit Beschwerde vom 20. März beantragte der Refursbeklagte Aufhebung der Pfändung, indem er geltend machte, daß er sich am 18. März verhehelicht und zwei Kinder seiner Ehefrau in seinen Haushalt aufgenommen habe, unter welchen Umständen gegen ihn überhaupt keine Lohnpfändung vorgenommen werden könne, weil er in 14 Tagen 143 Fr. verdiene, welcher Betrag zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie unumgänglich notwendig sei. Das Betreibungsamt selbst beantragte in seiner Bernehmlassung Aufhebung der Lohnpfändung vom Tage der Verhehelichung an, mit der Begründung, daß sich der Kompetenzbetrag des Beschwerdeführers auf 343 Fr., sein monatlicher Verdienst aber nur auf 297 Fr. belaufe, wenn der Monat zu 25 Arbeitstagen gerechnet werde.

Durch Entscheid vom 9. April hat die kantonale Aufsichtsbehörde erkannt: „Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die in Betreibung 47327, Gruppe 5283 erfolgte Pfändung des Lohnes des Beschwerdeführers bis zum Betrage von 25 Fr. mit Wirkung vom 18. März 1919 an aufgehoben wird. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.“

Gegen diesen ihm am 10. April zugestellten Entscheid recurriert der III. Amtsvormund der Stadt Zürich als Vormund des G. L. M. am 19. April an das Bundesgericht, mit dem Antrag, er sei aufzuheben und der Refursbeklagte sei dem Refurrenten gegenüber zu den Leistungen zu verpflichten, welche unter Berücksichtigung der ihm gegenüber seiner Ehefrau obliegenden Unterhaltungspflicht als angemessen erschienen. Zur Begründung wird angeführt, daß der Refursbeklagte nach Art. 325 B.G.B. für den Refurrenten zu sorgen habe, wie für ein eheliches Kind, und dieser folgerichtig auf einen Unterhaltsbeitrag Anspruch habe vor den von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Kindern. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Obchon die Feststellung des Existenzminimums eine Ermessensfrage und daher der Kognition des Bundesgerichts entzogen ist, hat dieses gleichwohl nach feststehender Praxis zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid nicht von unrichtigen Rechtsgrundsätzen ausgeht, also insbesondere, ob die dem Art. 93 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zugrunde liegende ratio im konkreten Falle zutrifft, ob die gepfändete Forderung in die Kategorie der nach Art. 93 Sch.R.G.

nur beschränkt pfändbaren Forderungen gehört und, sofern dies bejaht wird, ob die kantonale Aufsichtsbehörde den Begriff der Familie und den Begriff des zum Lebensunterhalt unumgänglich Notwendigen richtig ausgelegt hat. Dabei handelt es sich nicht mehr um die Prüfung der Angemessenheit, sondern der Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Entscheides, und dieser kann daher, wenn er in dieser Hinsicht an einem Mangel leidet, vom Bundesgericht kassiert werden.

2. Die ratio der in Art. 93 Sch.R.G. aufgestellten Pfändungsbeschränkung geht dahin, daß der Schuldner durch das Vollstreckungsverfahren nicht fahl gepfändet, also des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie unumgänglich Notwendigen nicht beraubt werden dürfe. Hieraus folgt, daß eine Lohnpfändung nur aufgehoben werden darf, wenn durch die sich an sie anschließende Verwertung der Pfändungsgegenstand dieser seiner Zweckbestimmung, dem Unterhalte des Schuldners und seiner Familie zu dienen, entfremdet würde, daß somit andererseits, wenn diese Folge nicht eintritt, der Pfändungsgegenstand, bezw. der Erlös nach wie vor zum Unterhalte der Familie des Schuldners verwendet werden kann, die Pfändung bestehen bleiben muß, weil bei dieser Sachlage die dem Art. 93 zugrunde liegende ratio für die Unpfändbarkeit nicht vorhanden ist. Stellt man auf diese Erwägungen ab, so ergibt sich, daß die bisherige Praxis des Bundesgerichts, die dahin ging, daß die rechtliche Natur und der Entstehungsgrund der in Betreibung gesetzten Forderung für die Frage nach der Zulässigkeit der Lohnpfändung in allen Fällen vollständig unerheblich seien, und an der das Bundesgericht trotz Widerspruch der Doktrin und der kantonalen Praxis festgehalten hat, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden kann, weil sie der ratio legis nicht gerecht wird. Dies erhellt besonders aus dem vorliegenden Fall; denn zur Familie des Rekursbetroffenen, zu deren Unterhalt der von ihm verdiente Lohn verwendet werden soll, gehört neben der Ehefrau in erster Linie der von ihm mit Standesfolge anerkannte und daher ihm gegenüber in den Rechten eines ehelichen Kindes stehende Rekurrent. Wenn daher ein Teil des Lohnes, obwohl an und für sich unpfändbar, für den dem Rekurrenten aus Art. 325/272 Z.G.B. zustehenden Unterhaltsanspruch mit Pfändungsbeschluss belegt wird, so kann in diesem Falle die Pfändungsbeschränkung von Art. 93 Sch.R.G. nicht anwendbar sein, weil die Lohnforderung ohnehin zum Unterhalte des Rekurrenten dienen muß und trotz Pfändung und Verwertung auch dazu dienen wird, also ihrer Zweckbestimmung erhalten bleibt. Daß diese Beschränkung der Rechtswohltat von Art. 93 Sch.R.G. dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Art. 100 des vom Justizdepartement ausgearbeiteten Entwurfes vom 11. November 1885 bestimmte in Anlehnung an Art. 83 und 84 des Entwurfes Oberer, daß grundsätzlich Lohn Guthaben nur insofern gepfändet werden dürften, als der Betrag des Einkommens monatlich 150 Fr. übersteige, daß sich aber die Pfändung, sofern für Unterhaltsgelder oder Ansprachen wegen Lieferung unbedingt notwendiger Nahrungsmittel Betreibung angehoben worden sei, auf den monatlich 75 Fr. übersteigenden Betrag erstrecken könne. Art. 102 des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Februar 1886 behielt diese Bestimmung bei mit der einzigen Modifikation, daß das Existenzminimum im Betreibungsverfahren für Unterhaltsansprüche von 75 auf 50 Fr. herabgesetzt wurde. Die Kommissionen beider Räte ließen Art. 102 unbeanstandet, ebenso der Ständerat in erster Lesung. Im Nationalrat erst wurde der dem Art. 93 des Gesetzes entsprechende Art. 102 des Entwurfes durch die gegenwärtige Formulierung von Art. 93 ersetzt, indem man von der Erwägung ausging, daß es nicht Sache

des Gesetzes sein könne, das Existenzminimum ein für allemal ziffermäßig zu fixieren, sondern daß dessen Festsetzung dem Ermessen des Amtes anheim gestellt werden sollte, weil es nicht zweckmäßig sei, die Praxis durch eine starre Norm zu binden und daher die die Lohnpfändung normierende Vorschrift so formuliert werden müsse, daß den Verumständungen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden könne. Der derart vom Nationalrat modifizierte Art. 102 ging in Art. 118 des zweiten bundesrätlichen Entwurfes über und ist in zweiter Lesung von beiden Räten angenommen worden. Es liegt aber nichts vor, woraus geschlossen werden könnte, daß der in Art. 102 des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Februar 1886 aufgestellte Grundsatz der Beschränkung der Rechtswohltat von Art. 93 des Gesetzes im Falle der Betreibung für Unterhaltsansprüche fallen gelassen werden wollte, und wenn heute das Gesetz auch keine ausdrückliche Vorschrift über die Vollstreckung von Alimentationsforderungen enthält, so läßt sich dies nur dadurch erklären, daß man diese besondere Behandlung der Unterhaltsansprüche für selbstverständlich hielt und annahm, daß das Betreibungsamt kraft des ihm eingeräumten freien Ermessens in einem dem Art. 102 des Entwurfes entsprechenden Sinne entscheiden könne und entscheiden werde. In diesem Zusammenhange mag auch darauf hingewiesen werden, daß die deutsche Zivilprozeßordnung das in § 850 aufgestellte Pfändungsverbot im Exekutionsverfahren für Alimentationsansprüche nicht, bezw. nur in beschränktem Maße anwendbar erklärt.

3. Demnach ist der Rekurs grundsätzlich gutzuheißen. Freilich ist das Bundesgericht nicht in der Lage, den Betrag festzusetzen, der dem Rekursbeklagten gepfändet werden darf; vielmehr ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche nunmehr zu entscheiden haben wird, welche Lohnquote der Rekursbeklagte für den Rekurrenten aufzuwenden genötigt wäre, wenn dieser in seinem Haushalte leben würde. Dieser Betrag kann alsdann pfändbar erklärt werden.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt vom 9. April 1919 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

II.

(Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 13. September 1919.)

Auf Grund eines Vaterschaftsurteils betrieben H. G. und deren außer-eheliches Kind M. G. den Rekurrenten R. G., Holzarbeiter in M., Zürich, für Entbindungskosten (Art. 317 Z.G.B.) und für das rückständige Unterhaltsgeld (Art. 319 Z.G.B.) im Gesamtbetrage von Fr. 374.50, erhielten jedoch vom Betreibungsamt M. einen Verlustschein zugestellt mit der Erklärung, daß kein pfändbares Vermögen vorhanden, eine Lohnpfändung aber nicht statthaft sei, da das Erwerbseinkommen des Schuldners gerade zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ausreiche. — Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes beschwerten sich die Gläubiger mit dem Antrage, es sei das Existenzminimum des Schuldners auf monatlich 175 Fr. festzusetzen und der diese Summe übersteigende Lohnbetrag als pfändbar zu erklären. — Die Beschwerde wurde von der Aufsichtsbehörde abgewiesen mit der Begründung, daß zwar allerdings das monatliche Einkommen des Schuldners sich auf Fr. 221.10 belaufe, daß aber diese Summe für einen Holzarbeiter in ländlichen Verhältnissen als Existenzminimum bezeichnet werden müsse, da er allein für Kost und Wohnung 195 Fr. zu bezahlen habe. — Dagegen hat die obere Aufsichtsbehörde durch Entscheid

vom 11. August 1919 die Beschwerde in dem Sinne gutgeheißen, daß das Existenzminimum des Rekurrenten auf 200 Fr. festzusetzen und der Mehrbetrag seines Einkommens zugunsten der Gläubiger zu pfänden sei. Den Erwägungen ist zu entnehmen: Zwar sei die Rechnungsaufstellung der ersten Instanz über die Ausgaben des Rekurrenten an sich nicht zu beanstanden. Dagegen dürfe ihm mit Rücksicht auf die besondere Natur der in Betreibung gesetzten Forderung zugemutet werden, daß er sich nach einem etwas billigeren Kostorte umsehe und überhaupt seine Ausgaben auf das Allernotwendigste beschränke. Mit dem von den Betreibungsämtern der Stadt Zürich für einen unverheirateten Mann angelegten Existenzminimum von 200 Fr. sollte auch der Rekurrent auskommen.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte N. G. rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die Lohnpfändung als unzulässig zu erklären. Er hält an seiner erstinstanzlichen Berechnung des Existenzminimums, die ja auch von der Vorinstanz nicht beanstandet werde, fest und bezeichnet deren Auffassung, wonach die Natur der Betreibungsforderung in Berücksichtigung zu ziehen sei, als unhaltbar. Insbesondere treffe die Rechtspredung des Bundesgerichts in Sachen M. (siehe oben) auf den vorliegenden Fall nicht zu, da es sich hier nicht, wie dort, um ein mit Standesfolge zuerkanntes und daher im Verhältnis zum Vater eheliches Kind handle. Ueberdies habe sich das Existenzminimum eines Arbeiters seit der von der ersten Instanz aufgestellten Berechnung noch erhöht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach ständiger Rechtspredung ist zwar die Feststellung des Existenzminimums (Art. 93 Sch.R.G.) als Ermessensfrage grundsätzlich der Kognition des Bundesgerichts entzogen, dieses aber immerhin befugt, den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde dahin zu überprüfen, ob er auf richtigen Rechtsgrundsätzen beruhe, also insbesondere ob die der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 zugrunde liegende ratio im konkreten Falle zutreffe. Diese ratio aber geht dahin, daß die Exekution nicht zur Lohnpfändung führen, den Schuldner also nicht des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie Notwendigen berauben dürfe. Soweit daher der gepfändete Gegenstand dieser seiner Zweckbestimmung, dem Unterhalt des Schuldners und seiner Familie zu dienen, nicht entzogen wird, darf die Pfändung nicht aufgehoben werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist das Bundesgericht im Entscheide vom 13. Mai 1919 in Sachen M. (siehe oben) dazu gelangt, dem Alimentationsanspruch gegenüber der Rechtswohltat des Art. 93 Sch.R.G. eine privilegierte Stellung einzuräumen. Dabei handelte es sich allerdings um den Fall, daß der Unterhaltsanspruch, für den ein Teil des Lohnes, obwohl an und für sich unpfändbar, mit Pfandbeschlagnahme belegt wurde, einem dem Schuldner mit Statusfolge zugesprochenen Kinde zustand. Allein es rechtfertigt sich, die gleichen Grundsätze auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn, wie hier, die Alimentenforderung von einem außerehelichen Kinde des Schuldners geltend gemacht wird. Denn auch dessen Anspruch entspringt seinem familienrechtlichen Verhältnis zu dem als Vater erklärten Schuldner, und es gehört ebenso wie das mit Standesfolge zugesprochene oder aus einer früheren Ehe stammende Kind zu den Personen, für die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Vater zu sorgen hat, d. h. es gehört mit zu seiner „Familie“ im Sinne des Art. 93 Sch.R.G. Der im zitierten Entscheide in Sachen M. dargelegten Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung läßt sich denn auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß der Gesetzgeber bei der von ihm

unzweifelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem außerehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen. — Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenzminimums auf die besondere Natur des Betreibungsanspruches als einer Alimentenforderung des außerehelichen Kindes Rücksicht genommen hat, als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Pflicht der Heimatgemeinde zur Leistung von Lehrgeldunterstützung.

Gegenüber der ablehnenden Stellungnahme einer heimatlichen Armenbehörde hat der Regierungsrat im Rekursweg die Frage, ob die Verabfolgung von Lehrgeldunterstützungen zu den pflichtigen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Armenpflege gehöre oder nicht, grundsätzlich bejahend entschieden, unter Hinweis auf den analogen Entscheid im Verwaltungsrecht, Bd. II, Nr. 445, und unter Beifügung folgender weiterer Erwägungen:

Grundsätzlich läßt sich die Verabfolgung von Beiträgen an die Kosten der Berufslehre auch auf Grund von Art. 9 des Armengesetzes rechtfertigen, worin es heißt, daß die Unterstützungspflicht sich bei Unmündigen auf gehörige körperliche und geistige Entwicklung beschränke, wozu je nach der Lage des konkreten Falles auch eine gewisse, den Verhältnissen entsprechende Berufsausbildung gehören kann. Schließlich haben auch die Kinder armer Eltern ein Recht auf eine nach den Verhältnissen mögliche Entwicklung ihrer Anlagen und Fähigkeiten.

Dazu kommt die Erwägung, daß es auch im Interesse der öffentlichen Armenpflege gelegen ist, dafür zu sorgen, daß den Kindern armengehöriger Bürger die Erlernung eines Berufes nicht verunmöglicht ist; denn durch die Erlernung eines Berufes und die damit geschaffene bessere Existenzmöglichkeit ist letzten Endes die beste Gewähr dafür geboten, daß die Kinder einer armengehörigen Familie später sich selbst durchbringen können und der Armenkasse nicht zeitlebens mit samt der Nachkommenchaft zur Last fallen.

Es handelt sich somit auf jeden Fall um eine Fürsorgemaßnahme für die Zukunft der Kinder, an die den Gemeinden grundsätzlich schon in Berücksichtigung der für sie selbst daraus erwachsenden Vorteile etwelche Leistungen zugemutet werden können.

Die Beitragspflicht der Heimatgemeinde darf also um so unbedenklicher grundsätzlich bejaht werden, als es sich jeweils nicht um die alleinige Übernahme der vollen Kosten der Berufslehre durch die Armenkasse handeln kann. Vielmehr ist das Lehrlingsunterstützungswesen im Kanton St. Gallen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1919 über das Lehrlingswesen und dem Regulativ über die Ausrichtung staatlicher Lehrlingsunterstützungen vom 17. März 1920 dahin organisiert, daß die kantonale Zentralstelle für das Lehrlingswesen auf erfolgte Anmeldung und Prüfung der Verhältnisse die Mittel zur Berufsausbildung vorerst von privater Seite oder aus bestehenden Lehrlingsfonds, sodann aus Beiträgen der Heimatgemeinde, der Wohngemeinde und des Kantons flüssig zu machen sucht. Die Belastung wird also stark verteilt.